Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3691

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland und zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 20. Dezember 1963 zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950

— Drucksache IV/2353 —

A. Bericht des Abgeordneten Klein (Saarbrücken)

1. **Zum Gesetzentwurf**

   Der Gesetzentwurf enthält die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

2. a) **Zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland**

   Durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 wurden u. a. die Beziehungen zwischen dem Saarland und Frankreich auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit für die Übergangszeit vom 1. Januar 1957 bis zum 5. Juli 1959 geregelt. Bei Ablauf der Übergangszeit wurde zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem französischen Arbeitsministerium durch Briefwechsel vereinbart, daß die Artikel 33 bis 35 des Saarvertrages weitergelten sollten. Durch die Weiteranwendung dieser Bestimmungen sollte insbesondere die Weiterzahlung der vollen französischen Familienzulagen und der Zulagen zum Alleinverdienst an die saarländischen Grenzgänger sichergestellt werden. Die übrigen in Frankreich beschäftigten deutschen Grenzgänger erhielten damals die französischen Familienbeihilfen nicht in vollem Umfang, sondern entsprechend einem von den zuständigen Verwaltungsbehörden vereinbarten Tarif.

   Die am 20. Dezember 1963 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Familienbeihilfen für Grenzgänger gewährt nunmehr jedoch allen in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Grenzgängern einen Anspruch auf die eigentlichen Familienbeihilfen und die Beihilfen bei Alleinverdienst nach den französischen Rechtsvorschriften. Die vorliegende Vereinbarung hat im wesentlichen den Zweck, die Weitergeltung der Bestimmungen des Saarvertrages abzulösen und die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bestehenden vertraglichen Bestimmungen über Soziale Sicherheit auf das Saarland überzuleiten.

   b) **Zur Sechsten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 betref-**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

fend die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von gewissen Angehörigen dritter Staaten

Die Vereinbarung hat zum Ziel, gewisse polnische Staatsangehörige, die Deutschland nach dem ersten Weltkrieg verlassen haben und sich gewöhnlich in Frankreich aufhalten, in das deutsch-französische Abkommen über Soziale Sicherheit einzubeziehen und ihnen auch deutsche Renten zu gewähren.

Die Vereinbarung geht auf französisches Verlangen zurück. Die Frage hatte in der französischen Nationalversammlung zu erheblichen politischen Auseinandersetzungen geführt. Es handelt sich nur um einige hundert Personen, da die Mehrzahl der s. Z. nach Frankreich verzogenen Arbeitnehmer als Flüchtlinge oder Staatenlose bereits in das Abkommen einbezogen sind.

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1965 einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Bonn, den 28. Juni 1965

Klein (Saarbrücken)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2353 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1965

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg Vorsitzender

Klein (Saarbrücken) Berichterstatter

angenommen in der 194. Plenarsitzung am 30. Juni 1965